

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Marlow

Am Markt 1
DE-18337 Marlow

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202400648

Schwerin, den 16.07.2024

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Marlow
Wohngebiet "Kloster-Wulfshäger-Weg" OT Gresenhorst / Beteiligung nach § 4 Abs. 1
BauGB

Ihr Zeichen: 28.6.2024

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei**

Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

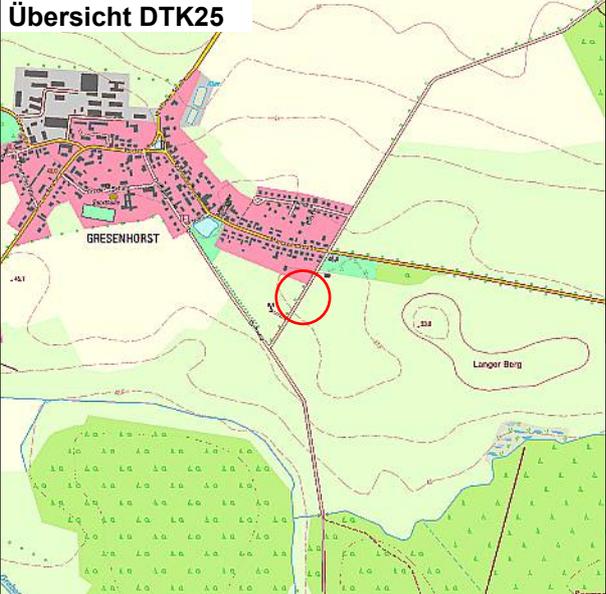


**Einzelnachweis
Höhenfestpunkt**

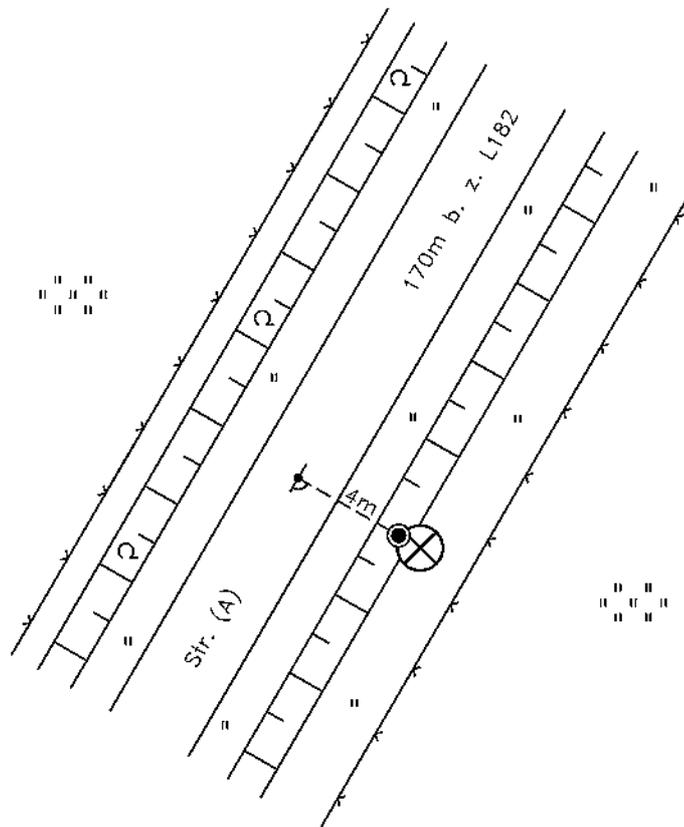
184003250

Erstellt am: 08.07.2024

**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht	Klassifikation Ordnung 3. Ordnung
Überwachungsdatum	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2018 East [m] 33 332436,682 North [m] 6002910,869 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm
Gemeinde Marlow, Stadt	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2018 Höhe [m] 46,189 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 2 mm
Übersicht DTK25 	Bemerkungen 0,20 unter OK Deckel

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





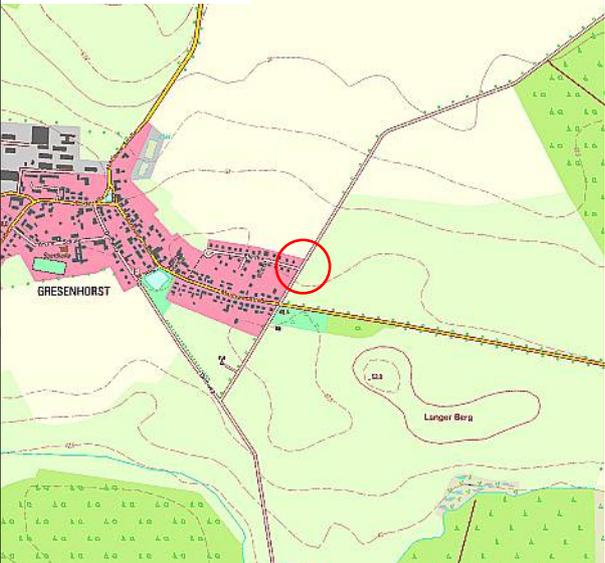
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



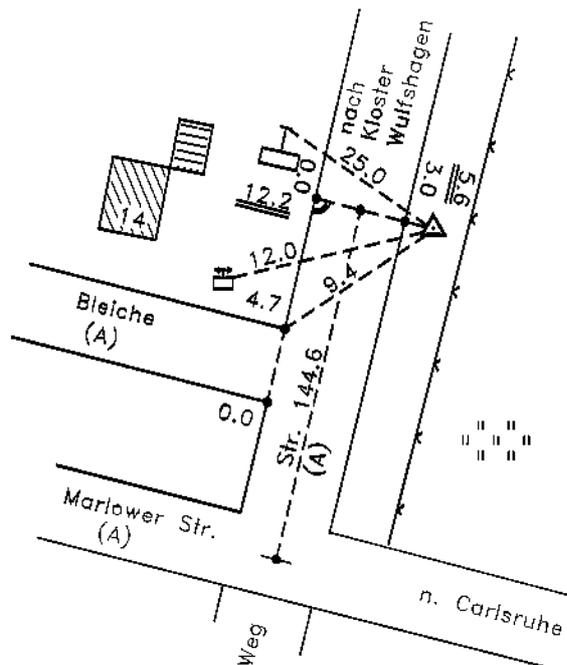
**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

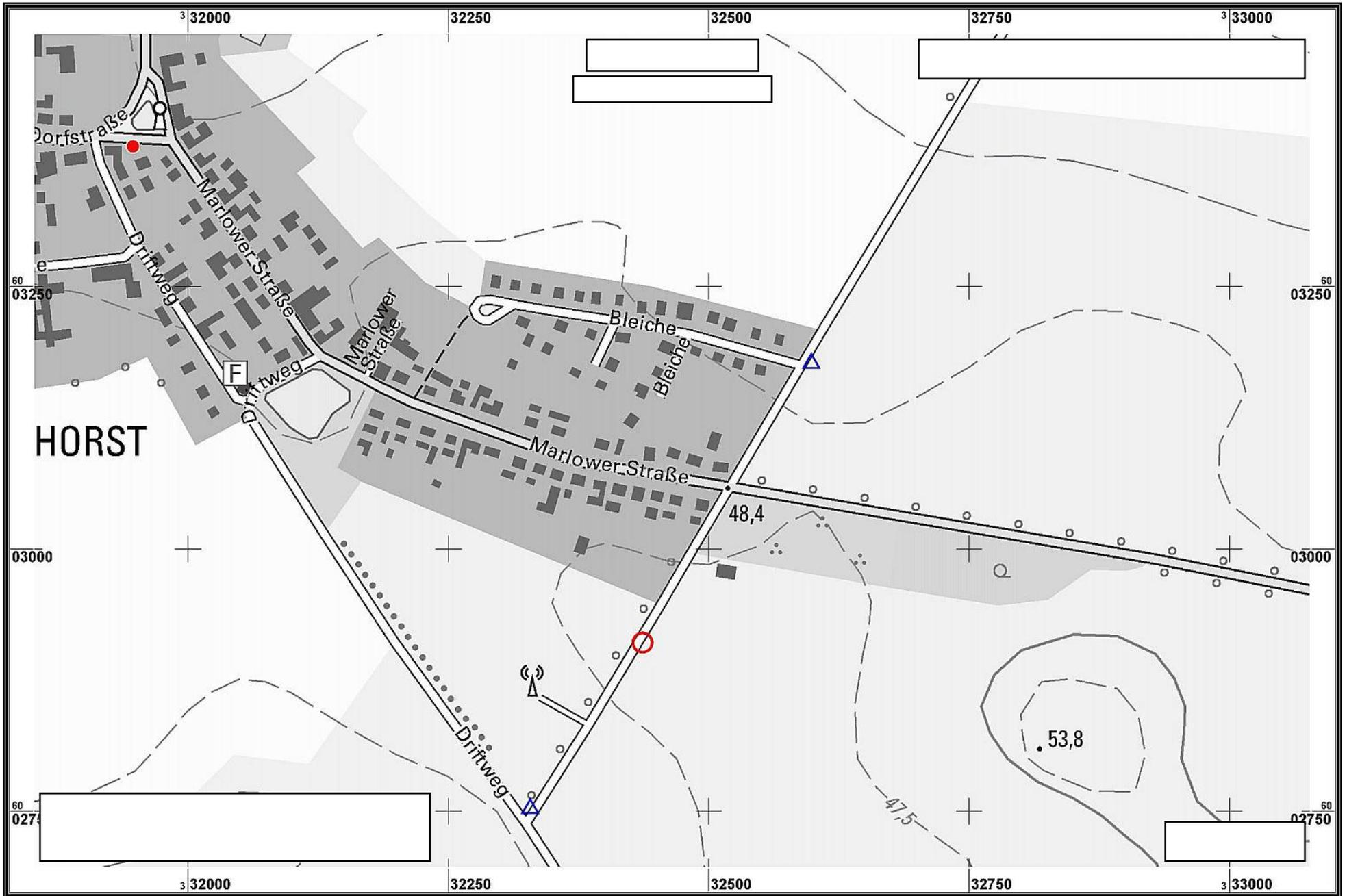
184063620

Erstellt am: 24.11.2021

Punktvermarkung Festlegung STN 3. und 5. Ordnung, Pfeilerkopf 16x16 cm, Bezugspunkt Platte 30x30-40x40 cm	Klassifikation Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
Überwachungsdatum 12.09.2011	Hierarchiestufe Hierarchiestufe D
Gemeinde Marlow, Stadt	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr East [m] North [m]
Übersicht DTK25 	2011 33 332598,487 6003179,473 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m]
	46,407 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 6 cm
	Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 2011
	Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

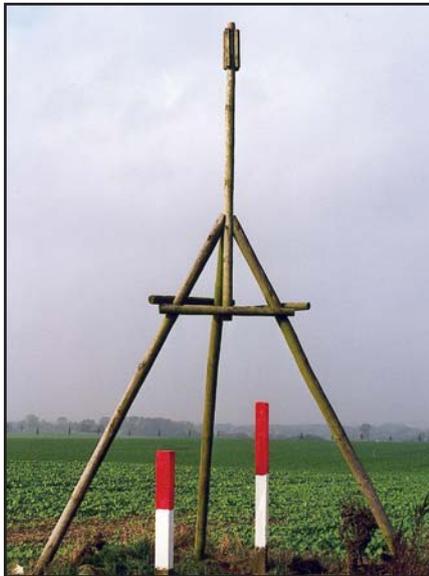
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

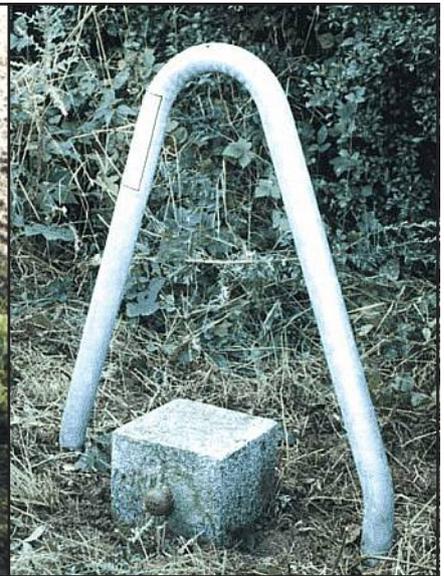
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



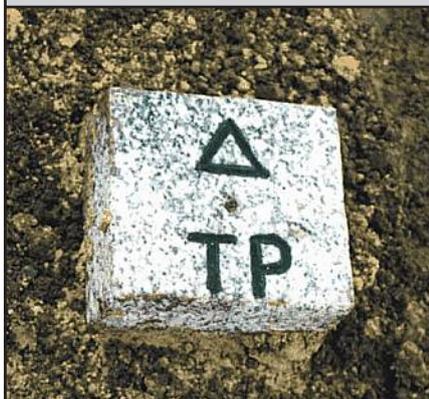
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



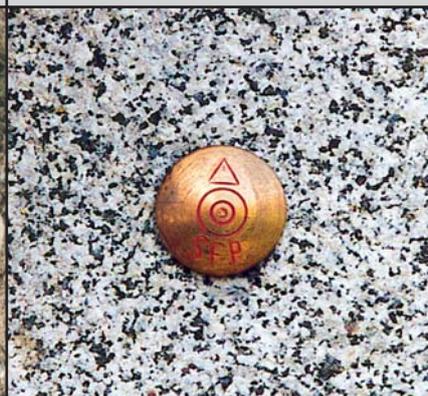
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 240628_010013E13
Schwerin, den 16.08.2024

Stadt Marlow

Am Markt 1

18337 Marlow

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 28.06.2024

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Marlow, Stadt

Grundstueck "Kloster-Wulfshäger-Weg"

Georeferenz kein

Vorhaben 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Hier eingegangen 28.06.2024 13:44:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine ordnungsgemäß in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind Baudenkmale, bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. RECHTLICH VERBINDLICHE Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu TATSÄCHLICHEN Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, KÖNNEN DAHER NUR von der UNTEREN Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung	Landesbibliothek	Landesdenkmalpflege	Landesarchäologie	Landesarchiv
Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111	Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101	Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

- § 6 - Erhaltungspflicht,
- § 7 - Genehmigungspflicht,
- § 8 - Veränderungsanzeige,
- § 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die

sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n**

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI240628_010013E13.xml

ORI240628_010013E13.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
d503b211cf371dbc871459c24f167e6e
16.08.2024 14:21:09

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Marlow
Am Markt 1
18337 Marlow

Stadt Marlow
eingegangen am

05. Aug. 2024

SB:

10.1
J 5/18

Ihr Zeichen: 10.1; 511020202-01.01-05
Ihre Nachricht vom: 28. Juni 2024
Mein Zeichen: 511.140.02.10203:24
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Lydia Reincke
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2936
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: bau@kreisverwaltung-vr.de
Datum: 30. Juli 2024

1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Kloster Wulfshäger Weg" der Stadt Marlow

hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. Juni 2024 (Posteingang: 28. Juni 2024) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 500 mit Stand vom 19. April 2024
- Begründung mit Stand vom 19. April 2024

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Maß der baulichen Nutzung

Aus der Begründung (Seite 11) geht hervor, dass auf Höhenfestsetzungen verzichtet wird. Dies steht allerdings im Widerspruch mit der Aussage in der Begründung (Seite 9). Hier wird explizit darauf verwiesen, dass das „Augenmerk [...] vor allem auf die bauliche Höhe der möglichen hinzutretenden Gebäude gelegt“ wird. Aus den textlichen Festsetzungen wird ebenfalls auf die Höhe Bezug genommen. Diese widersprüchlichen Aussagen sind zu klären.

Die in der BauNVO unter § 17 aufgelisteten Werte zur GRZ, GFZ und BMZ sind lediglich und mittlerweile als Orientierungswerte zu verstehen und nicht als das maximal Mögliche. Die Erläuterung zur Grundflächenzahl (Seite 10 der Begründung) ist anzupassen.

Redaktionelle Anmerkungen

Die Rechtsgrundlage in der Begründung als auch in der Präambel ist auf dem neusten Stand hin zu prüfen.

Die Baufelder sind hinreichend zu bemaßen.

Straßenverkehrsflächen sind als privat oder öffentlich zu kennzeichnen.

Die Zweckbestimmung für die ‚Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung‘ zur ‚Marlower Straße‘ auf dem Flurstück mit der Nummer 164 ist auf der Planzeichnung nicht eindeutig zuzuordnen.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Die Planzeichenerklärung ist mit der Planzeichnung abzugleichen. Alle vorhandenen Nebengebäude sind mit derselben Schraffur zu kennzeichnen. Das Planzeichen „zukünftig wegfallendes Gebäude“ ist auf der Planzeichnung nicht ersichtlich.

Auf den Flurstücken 211, 212 und 207 sind mittlerweile Wohngebäude errichtet. Die Eigentümer sind zur Einmessung verpflichtet und habe diese entsprechend anzuzeigen. Im Laufe des Verfahrens ist daher die Kartengrundlage anzupassen.

Das Hauptgebäude auf dem Flurstück mit der Nummer 176 wird von der Baugrenze geschnitten. Aus der Begründung geht die Aussage hervor, dass geplante Gebäude, die Baugrenze nicht überschreiten dürfen. Es sollte hier allerdings auch auf die Bestandgebäude Rücksicht genommen werden.

Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, dass für den Bereich der 1. Änderung offensichtlich wird, welche Festsetzungen sich gegenüber der Ursprungsplanung und vor allem warum ändern oder nunmehr entfallen. Dabei ist nachvollziehbar zu beschreiben, inwieweit das ursprüngliche städtebauliche Konzept geändert wird und inwieweit mit der 1. Änderung ggf. eine Änderung der Grundzüge der Planung erfolgt. Ich gebe hierbei zu bedenken, dass die Ausführungen zu den Grundzügen der Planung die Entscheidungsgrundlage bei etwaigen Abweichungsanträgen bilden. Dabei muss aber auch berücksichtigt werden ob oder inwieweit mit den geänderten Festsetzungen ein Entzug von Baurechten, also eine Einschränkung der baulichen Nutzung gegenüber der Ursprungsplanung erfolgt. Einerseits ist dies vor dem Hintergrund der Planrechtfertigung erforderliche, andererseits muss eine entsprechende Bewertung durch die Gemeinde ggf. Gegenstand der Abwägung sein.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist insbesondere die neue bzw. gegenüber der Ursprungsplanung geänderte Festsetzung der Baugrenzen nicht nachvollziehbar.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, inwieweit Änderungen des städtebaulichen Konzeptes zum Wegfall bzw. Verzicht der Sichtdreiecke führen.

Örtliche Bauvorschriften

Ich empfehle § 84 Abs. 1 LBauO M-V, Ordnungswidrigkeiten, als Hinweis mit aufzunehmen, da nach § 86 LBauO M-V örtliche Bauvorschriften getroffen werden. Die Ahndung von Verstößen gegen örtliche Bauvorschriften ist nur möglich, wenn die Satzung einen entsprechenden Hinweis nach § 84 LBauO M-V enthält.

Bauaufsicht

Nach den textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise und Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig. Nach der Änderung der BauNVO 2017 ist die Zulässigkeit von Ferienwohnungen als nicht störender Gewerbebetrieb oder als kleiner Betrieb des Beherbergungsgewerbes in den entsprechenden Baugebieten im § 13a BauNVO geregelt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei möglichem Ausschluss der Ferienwohnungen nach § 13a in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als nicht störender Gewerbebetrieb es einer entsprechenden textlichen Festsetzung bedarf.

Bei Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen nach § 18 Abs. 1 BauNVO sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Nach der textlichen Festsetzung Nr. 2 darf die Oberkante Fertighöhe Fußboden im Erdgeschoss bis maximal 50,0 cm ab angrenzender Straßenoberkante, gemessen an der Kante des Bordsteines betragen. Dabei ist die Lage der Bordsteinkante in der Straße zum geplanten Gebäude zu bestimmen.

Die geplante Lage der Gebäude auf den Grundstücken und die maximale Grundfläche unter Berücksichtigung der Einhaltung der Grundflächenzahl wurde durch die Baugrenzen bestimmt. In der Ergänzungsfläche sollen maximal drei Hauptgebäude errichtet werden können. Diese weisen eine unterschiedliche Lage zur Erschließungsstraße aus und liegen somit

nicht direkt an der Erschließungsstraße. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Teilung des Grundstückes gegebenenfalls eine Zuwegungsbaulast erforderlich ist.

Nach der Begründung wurden die Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen und aktualisiert. Es wurden für die Dächer die Dachformen und die Dachneigungen bestimmt. Gleichzeitig wurde aber auch die Dacheindeckung in ausschließlicher Dachziegeloptik oder Dachbegrünungen bzw. kleinteilige Metalleindeckung bei Garagen geregelt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen auf Dächern und gegebenenfalls Wandflächen berücksichtigt werden muss. Gleichzeitig sollte außerdem geprüft werden, ob eine Festsetzung der Dachneigung für Nebengebäude, Garagen und Carports von 25° bis 47° prägend und somit notwendig ist. Insbesondere bei Carports sind Flachdächer typisch.

Umweltschutz

Bodenschutz

Erwartet werden in der weiteren Planung Aussagen zur Betroffenheit des Schutzgutes Boden im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des im Ergänzungsgebiet vorhandenen Bodens, sowie der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden. Es ist darzulegen, inwieweit vorgesehene naturschutzseitige Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, auch durch die Planung verursachte Eingriffe in den Boden durch Aufwertungen des Bodens (Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz) auszugleichen.

Wasserwirtschaft

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone III der Wasserfassung Ribnitz.

Hinweise zu Grundwasserabsenkungen

Sofern im Zuge der Arbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, so sind dies Gewässerbenutzungen im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet verlaufen keine Gewässer 1. oder 2. Ordnung.

Wasserversorgung, Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Anbindung an das öffentliche Trinkwassernetz ist Voraussetzung für das Vorhaben. Die dafür nötigen Leitungen werden durch die Wasser- und Abwasser GmbH „Boddenland“ betrieben.

Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungspflicht obliegt dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze. Das anfallende Schmutzwasser ist dem Verband gemäß der geltenden Satzung zu übergeben.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der Grundstücke soll über einen Regenwassersammler erfolgen, der an die vorhandene, zentrale Regenwasserleitung in der südlich angrenzenden Landstraße L182 (hier: „Marlower Straße“) angeschlossen ist. Die durch die wasserrechtliche Erlaubnis von 1996 (WE8/13057/034/139/195/96) erlaubte Einleitmenge aus der Ortslage Gresenhorst in den verrohrten Graben 29/7/1 beträgt 167 l/s. Für die relativ geringe, zusätzliche Einleitmenge in den verrohrten Graben bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Eine Niederschlagswasserrückhaltung und -speicherung im Plangebiet für z. B. die Grundstücksbewässerung (z. B. Zisternen) wird empfohlen, auch um die Entwässerungssysteme zu entlasten und die Abflussspitzen zu reduzieren.

Erdaufschlüsse/Bohrungen

Erdaufschlüsse sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z. B. Baugrunderkundungen). Sie sind gemäß § 49 WHG der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies ist bereits korrekt in der Begründung berücksichtigt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Vorgaben und Belange des WHG und der AwSV. Auf das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG wird hingewiesen. Eine Grundwassergefährdung während der Bauphase ist auszuschließen. Die Neuerrichtung und der Rückbau von Anlagen sind in Abhängigkeit von ihrer Gefährdungsstufe der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen und von einem Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme zu prüfen.

Dies wurde in der Begründung bereits korrekt berücksichtigt.

Aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes sind besondere Anforderungen an den Bau zu stellen. Eine Betankung von Baumaschinen und/oder -fahrzeugen darf lediglich auf dafür ausgewiesenen, gesicherten und befestigten Flächen stattfinden. Ein Eintrag von Treibstoffen in den Boden in das Grundwasser ist in jedem Fall zu verhindern. Für den Haftungsfall sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Bindemittel, Auffangwannen) vorzuhalten und bei Bedarf unverzüglich einzusetzen.

Hochwasserrisikogebiet

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Hochwasserrisikogebieten.

Naturschutz

Der Umweltbericht sollte sich insbesondere mit dem erforderlichen Bedarf an Grund und Boden für die geplante Erweiterungsfläche im Außenbereich auseinandersetzen und mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufzeigen. Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE, 2018) ist zu berücksichtigen, dass mit der vorliegend geplanten Änderung Ausgleichsmaßnahmen des Ursprungsplans überplant werden. Zum einen betrifft dies einen Teil der festgesetzten Baumpflanzungen, zum anderen die zum nördlichen Ackerrand festgesetzte Heckenpflanzung.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Unterhaltungsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und zu sichern. Für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich. Da der Eingriff in Form der Bebauung weiterhin besteht, bleibt auch die Anlage und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Sollte vorliegend eine anderweitige Nutzung der festgesetzten Ausgleichsflächen erforderlich werden, so ist der Ausgleich an anderer Stelle zu erbringen.

Artenschutz

Auf Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind geeignete Festsetzungen aufzunehmen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen. Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Methodik für die Untersuchung relevanter Arten wird auf das Merkblatt des LUNG zum Artenschutz in der Bauleitplanung verwiesen (abrufbar unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf), zu den Anforderungen ausführlich die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Mecklenburg-Vorpommern 3. Senat, Beschluss vom 08.05.2018, 3 M 22/16).

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der überplanten Erweiterungsfläche um einen Teil einer essentiellen Nahrungsfläche für den in unmittelbarer Nähe genutzten Weißstorchhorst Gresenhorst handelt.

Nach den Tierökologischen Abstandskriterien (LUNG, 2016) stellen Grünlandflächen bis in 2.000 m Entfernung zu einem Weißstorchhorst essentielle Nahrungsflächen für diese Tiere dar. Entsprechend § 44 Abs. 1 Ziffer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dürfen Fortpflanzungsstätten, hier in Verbindung mit essentiellen Nahrungsflächen nicht beschädigt oder zerstört werden. Mit dem Wegfall essentieller Nahrungsflächen durch eine Überplanung von Dauergrünland kann eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Laut § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, „wildlebende Tiere [...] der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungszeiten [...] erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“ Jede Zerstörung einer essentiellen Nahrungsfläche gerade im horstnahen Bereich kann den Bruterfolg des Weißstorchs gefährden und damit eine erhebliche Schädigung der lokalen Population darstellen.

Denkmalschutz

Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale und keine Bodendenkmale bekannt.

Brand- und Katastrophenschutz

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612, 2016 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402), ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Kataster und Vermessung

Planzeichnung Teil A

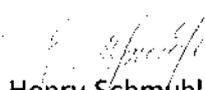
Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Die Verwendung aktueller ALKIS®-Datensätze wird grundsätzlich empfohlen.

Sonstiges:

Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich derzeit keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmühl
Fachgebietsleiter



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

Stadt Marlow

Am Markt 1
18337 Marlow

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
9. Juli 2024

1. Ergänzung und 1. Änderung B-Plan Nr. 1 der Stadt Marlow Wohngebiet Kloster-Wulfshäger-Weg

Vorgangsnummer: 1947-2024

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die 5. Änderung des o. g. B-Planes gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen ist.

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.

Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wieder herzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

André Richter | 9. Juli 2024 | Seite 2

Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren !

Wir möchten Sie bitten, den Vorhabenträger auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den obengenannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

i.A.

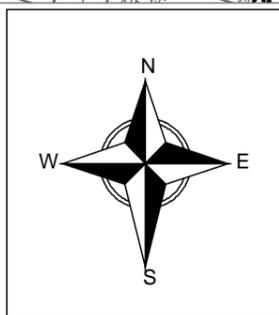
André Richter

Anlagen

Lageplan

—

—



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiv			
TI NL	Ost	Stellungnahme 1947-2024 Gresenhorst Bleiche			
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Gresenhorst	AsB	1		
Bemerkung:		VsB	3821A	Sicht	Lageplan
		Name	A637417	Maßstab	1:873
		Datum	08.07.2024	Blatt	1

Von: Mario Schulz
Gesendet: 17.07.2024 09:04
An: a.gabriel@stadtmarlow.de
Betreff: Re: 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Marlow Wohngebiet "Kloster-Wulfshäger-Weg" OT Gresenhorst / Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Wichtigkeit: Normal

Mittwoch, 17.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir unsere Zustimmung zur Ergänzung und Änderung des o. g. Bebauungsplanes der Stadt Marlow.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Schulz
Leiter
Abteilung: Standort und Anschlusswesen

Tel.: +49 3821 8932-42
Fax: +49 3821 8932-99
mobil: +49 170 8343749

Wasser und Abwasser GmbH
- Boddenland -
Am Wasserwerk 2
18311 Ribnitz-Damgarten

Bitte überprüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.

Telefon
(03821)
8932-0

Telefax
(03821)
8932-99

web: www.boddenland.de

eMail:

info@boddenland.de

Sparkasse Vorpommern:

DE18150505000530006200

BIC: NOLADE21GRW

DKB:

DE98120300000010106060

BIC: BYLADEM1001Handelsreg. Stralsund, HRB 2819

Geschäftsführer: Martin Knust

Aufsichtsratsvors: Christian Zornow

Steuernummer: 079/133/30794

Mittwoch, 17.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit freundlichen Grüßen

Mario Schulz

Leiter

Abteilung: Standort und Anschlusswesen

Tel.: +49 3821 8932-42

Fax: +49 3821 8932-99

mobil: +49 170 8343749

Wasser und Abwasser GmbH

- Boddenland -

Am Wasserwerk 2

18311 Ribnitz-Damgarten

Bitte überprüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.

Telefon

(03821)
8932-0

Telefax
(03821)
8932-99

web: www.boddenland.de
eMail:
info@boddenland.de

Sparkasse Vorpommern:
DE18150505000530006200
BIC: NOLADE21GRW
DKB:
DE9812030000010106060
BIC: BYLADEM1001Handelsreg. Stralsund, HRB 2819
Geschäftsführer: Martin Knust
Aufsichtsratsvors: Christian Zornow
Steuernummer: 079/133/30794

----- Original Message -----

Betreff: 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Marlow Wohngebiet "Kloster-Wulfshäger-Weg" OT Gresenhorst / Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28. Juni 2024, 13:37)

Von: Anja Gabriel Stadt Marlow <a.gabriel@stadtmарlow.de>

An: mario.schulz@boddenland.de <mario.schulz@boddenland.de>

Cc: 'Wanke, Axel' <planung@ax-wa.de>

> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
> anliegende Beteiligung erhalten Sie m. d. B. um Kenntnisnahme und weitere
> Veranlassung.
>
> Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.
>
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Im Auftrage
>
> Anja Gabriel
> Amtsleitung Bau- und Ordnungsamt
>
>
> Stadt Marlow
> Am Markt 1
> 18337 Marlow
>
> Tel. 038221-41011
> Fax 038221-41020
>
> Der Bürgermeister ist mit vorheriger Terminvereinbarung während der
> Sprechzeiten erreichbar. Für Anliegen im Bereich des Einwohnermeldeamtes
> und
> des Standesamtes sind vorherige Terminvergaben möglich, um unnötig lange
> Wartezeiten zu vermeiden. Zudem können die Mitarbeiter bei der
> Terminvergabe
> darüber informieren, welche Unterlagen mitzubringen sind. Jeder Bürger, der
> alle notwendigen Unterlagen mit sich führt, kann ohne Terminvorgabe im
> Einwohnermeldeamt und Standesamt vorsprechen.

- >
- > Die Informationen in dieser E-Mail und alle Anhänge sind vertraulich und
- > ausschließlich für den/die angegebenen Adressaten bestimmt. Aus Rechts- und
- > Sicherheitsgründen ist die in dieser E-Mail gegebene Information nicht
- > rechtsverbindlich. Eine rechtsverbindliche Bestätigung reichen wir Ihnen
- > gerne auf Anforderung in schriftlicher Form nach. Beachten Sie bitte, dass
- > jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung
- > oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail nicht gestattet ist. Sollten Sie
- > nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so
- > bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.
- >
- > Wir weisen weiter darauf hin, dass die Kommunikation via E-Mail über das
- > Internet ein Sicherheitsrisiko darstellen kann, da die Möglichkeit besteht,
- > dass Dritte Zugang zu E-Mails erhalten und diese manipulieren können.
- >
- >
- >

Stadt Marlow
Bauamt
Am Markt 1
18337 Marlow

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
01.07.2024

Unser Zeichen
2024-003509-01-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
10.1

Ihre Nachricht vom
28.06.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet "Kloster-Wulfshäger-Weg" im Ortsteil Gresenhorst der Stadt Marlow - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Gabriel,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M214 gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Stadt Marlow Der Bürgermeister
Bau- und Ordnungsamt, Frau Anja Gabriel
Am Markt 1
18337 Marlow

Ansprechpartner Ute Hiller
Telefon 0341/3504-461
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 08254/24
Reg.-Nr.: 08254/24

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum 05.07.2024

1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet "Kloster-Wulfshäger-Weg" OT Gresenhorst der Stadt Marlow - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
E-Mail 28.06.2024 GDMCOM 511020202-01.01-05

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 54.149582, 12.433707

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet "Kloster-Wulfshäger-Weg" OT Gresenhorst der Stadt Marlow - Vorentwurf**

PE-Nr.: 08254/24

Reg.-Nr.: 08254/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



			
Reg.-Nr.: 08254/24		Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 08254/24		gedruckt am: 05.07.2024	
Bearbeiter: Hiller, Ute			
Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet. Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!			

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Gesendet: 19.07.2024 12:52
An: bau@stadtmarlow.de
Betreff: Stellungnahme S01383645, VF und VDG, Stadt Marlow, 511020202-01.01-05, Aufstellung der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Marlow Wohngebiet „Kloster Wulfshäger Weg“ OT Gresenhorst

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Stadt Marlow - Frau Gabriel
Am Markt 1
18337 Marlow

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01383645

E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com

Datum: 19.07.2024

Stadt Marlow, 511020202-01.01-05, Aufstellung der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Marlow Wohngebiet „Kloster Wulfshäger Weg“ OT Gresenhorst

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.06.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Verbandsvorsteher

Bahnhofstraße 11, 18311 Ribnitz-Damgarten



Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen/Bearbeiter:

E-Mail:

Datum:

Bregulla

bregulla@wbv-mv.de

31.07.2024

Vorentwurf der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Kloster-Wulfshäger Weg, Ortsteil Gresenhorst“

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 und
und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Ihr Schreiben vom 28.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens unseres Verbandes bestehen gegen o. g. Maßnahme keine grundsätzlichen
Bedenken, da keine durch uns zu unterhaltende Gewässer II. Ordnung oder dies-
bezügliche Anlagen berührt werden.

Wir bitten um Mitteilung hinsichtlich Art, Umfang und kartografische Darstellung
eventuell notwendiger Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen.

Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Anzeige des Vorhabens bei der Unteren
Wasserbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bregulla

Verbandsingenieur

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 0385 588 892 21
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Stadt Marlow
eingegangen am

05. Dez. 2024

Stadt Marlow
Fachbereich Bau
Am Markt 1
18337 Marlow

SB:

Bearbeiter: Katja Wächtler
Telefon: 03834 514939 21
E-Mail: katja.waechtler@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.1.73.055.2
Datum: 02.12.2024

Ihr Zeichen
10.1

Ihr Schreiben vom
01.07.2024

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Rügen

Aufstellung der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Kloster Wulfshäger Weg“ im Ortsteil Gresenhorst der Gemeinde Marlow, Landkreis Vorpommern-Rügen (PE AfRL VP: 03.07.2024; Entwurfsstand: 04/2024)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 1. Ergänzung beabsichtigt die Stadt Marlow, die planerischen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des Wohngebietes Kloster Wulfshäger Weg zu schaffen. Der Ergänzungsbereich ist verkehrstechnisch angeschlossen, wird aktuell als Grünfläche genutzt und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Marlow überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Es ist eine Nachverdichtung von 3 Bauplätzen vorgesehen. Die 1. Änderung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich (ca. 3,3 ha). Planungsziel ist die Anpassung der Festsetzungen an die örtlichen Gegebenheiten.

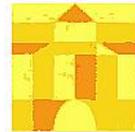
Mit der baulichen Erweiterung soll kurzfristig der Nachfrage an Wohnbauflächen im OT Gresenhorst entsprochen werden. Die Stadt Marlow ist bestrebt, neben dem Hauptort auch die Wohnbauentwicklung bedarfsgerecht in ihren Ortsteilen zu stärken, insbesondere in den gut angebundenen Ortsteilen Bartelshagen I und Gresenhorst. Aus raumordnerischer Sicht wird das o.g. Vorhaben im Wesentlichen aus dem FNP entwickelt. Die Planung orientiert sich an den Programmsätzen 4.1 (2), (4) und 4.1 (6) des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) zur Siedlungsentwicklung.

Der Aufstellung der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Kloster Wulfshäger Weg“ im Ortsteil Gresenhorst der Gemeinde Marlow stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Katja Wächtler



BERNSTEINSTADT
RIBNITZ-DAMGARTEN

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Ribnitz-Damgarten • Postfach 1132 • 18302 Ribnitz-Damgarten

Stadt Marlow
Am Markt 1

18337 Marlow

Stadt Marlow
eingegangen am

08. Aug. 2024

SB: 10.1 

Bearbeiter Herr Keil
E-Mail g.keil@ribnitz-damgarten.de
Unser Zeichen Ke
Telefon +49 3821 8934 615
Fax +49 3821 8934619

Datum Dienstag, 6. August 2024

1. Ergänzung und 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Stadt Marlow „Wohngebiet Kloster Wulfshäger Weg“, OT Gresenhorst

hier: gemeindenachbarliche Abstimmungen gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ribnitz-Damgarten hat den Vorentwurf der Satzung eingesehen und beraten. Im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht berührt werden.

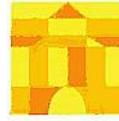
Mit freundlichen Grüßen


H u t h
Bürgermeister



Rathaus | Am Markt 1 | 18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon +49 3821 89340 | Telefax +49 3821 8934109
stadt@ribnitz-damgarten.de
poststelle@ribnitz-damgarten.de-mail.de
ribnitz-damgarten.de

Bankverbindungen
Gläubiger ID DE45 ZZZ0 0000 2931 66
Sparkasse Vorpommern IBAN DE15 1505 0500 0530 0006 28 | BIC NOLADE21GRW
Deutsche Bank AG IBAN DE50 1307 0000 0254 6000 00 | BIC DEUTDEBRXXX
Pommersche Volksbank eG IBAN DE43 1309 1054 0002 1209 09 | BIC GENODEF1HST



AMT
RIBNITZ-DAMGARTEN

AMTSANGEHÖRIGE GEMEINDEN
Stadt Ribnitz-Damgarten als geschäftsführende Gemeinde
Ahrenshagen-Daskow | Schlemmin | Semlow

Amt Ribnitz-Damgarten · Am Markt 1 · 18311 Ribnitz-Damgarten

DIE AMTSVORSTEHERIN

Stadt Marlow
Am Markt 1

Stadt Marlow
eingegangen am

18337 Marlow

30. Sep. 2024

Sachbearbeitung Herr Keil
Dienstgebäude Am Markt 1

18311 Ribnitz-Damgarten

E-Mail g.keil@ribnitz-damgarten.de
Unser Zeichen Ke
Telefon 03821 8934611 ...

SB: 101 
Datum

Donnerstag, 26. September 2024

Gemeindenachbarliche Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marlow (Korrektur)
Gemeindenachbarliche Stellungnahme zur 1. Ergänzung und 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Stadt Marlow „Wohngebiet Kloster Wulfshäger Weg“, OT Gresenhorst

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeindevertretung Ahrenshagen-Daskow hat die Planungen eingesehen und beraten. Im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow keine Anregungen zur o.g. Planungsabsichten vorgetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Keil
SG Planen und Bauen

Anlagen: Beschluss Nr. AD/BV/BA-24/002 (Korrektur)
Beschluss Nr. AD/BV/BA-24/017



Postanschrift
Amt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten
E-Mail: stadt@ribnitz-damgarten.de

Bankverbindungen
Gläubiger ID | DE45 ZZZ0 0000 2931 66
Sparkasse Vorpommern | IBAN DE15 1505 0500 0530 0006 28 | BIC NOLADE21GRW
Deutsche Bank AG | IBAN DE50 1307 0000 0254 6000 00 | BIC DEUTDEBRXXX
Pommersche Volksbank eG | IBAN DE43 1309 1054 0002 1209 09 | BIC GENODEF1HST

Beschlussauszug

aus der

3. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
Ahrenshagen-Daskow
vom 13.08.2024

Top 10 **Gemeindenachbarliche Stellungnahme zur 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow, für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst**
Vorlage: AD/BV/BA-24/017

Beschluss Nr. AD/BV/BA-24/017

Gemeindenachbarliche Stellungnahme zur 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Marlow, für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst

Die Gemeindevertretung Ahrenshagen-Daskow beschließt:

Dem Vorentwurf der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow, für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst wird zugestimmt. Anregungen und Bedenken werden nicht genannt.

Zur Beurteilung liegen Planzeichnung und Begründung vor.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	13						
davon anwesend	10	Ja- Stimmen	10	Nein- Stimmen	0	Enthaltungen	0

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Im Auftrag


Anne Bull



Beschlussauszug

aus der

2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
Ahrenshagen-Daskow
vom 30.07.2024

Top 6 **Gemeindenachbarliche Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marlow**
Vorlage: AD/BV/BA-24/002

Beschluss Nr. AD/BV/BA-24/002

Gemeindenachbarliche Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marlow

Die Gemeindevertretung Ahrenshagen-Daskow beschließt:

Dem Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marlow wird zugestimmt. Anregungen und Bedenken werden nicht genannt.

Zur Beurteilung liegen Planzeichnung und Begründung vor.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	13						
davon anwesend	10	Ja- Stimmen	10	Nein- Stimmen	0	Enthaltungen	0

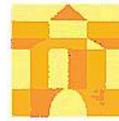
Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Im Auftrag


Anne Bull





AMT
RIBNITZ-DAMGARTEN

AMTSANGEHÖRIGE GEMEINDEN
Stadt Ribnitz-Damgarten als geschäftsführende Gemeinde
Ahrenshagen-Daskow | Schlemmin | Semlow

Amt Ribnitz-Damgarten · Am Markt 1 · 18311 Ribnitz-Damgarten

DIE AMTSVORSTEHERIN

Stadt Marlow
Am Markt 1

Stadt Marlow
eingegangen am

17. Okt. 2024

18337 Marlow

SB: 10.1 

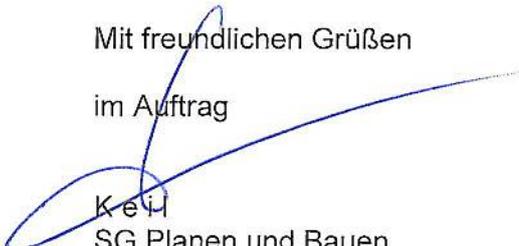
Sachbearbeitung	Herr Keil
Dienstgebäude	Am Markt 1
	18311 Ribnitz-Damgarten
E-Mail	g.keil@ribnitz-damgarten.de
Unser Zeichen	Ke
Telefon	03821 8934611 ...
Datum	Mittwoch, 16. Oktober 2024

Gemeindenachbarliche Stellungnahme zur 1. Ergänzung und 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Stadt Marlow „Wohngebiet Kloster Wulfshäger Weg“, OT Gresenhorst

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeindevertretung Semlow hat die Planungen eingesehen und beraten. Im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Semlow keine Anregungen zur o.g. Planungsabsichten vorgetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Keil
SG Planen und Bauen

Anlagen: Beschluss Nr. Se/BV/BA-24/001



Postanschrift
Amt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten
E-Mail: stadt@ribnitz-damgarten.de

Bankverbindungen

Gläubiger ID | DE45 ZZZ0 0000 2931 66
Sparkasse Vorpommern | IBAN DE15 1505 0500 0530 0006 28 | BIC NOLADE21GRW
Deutsche Bank AG | IBAN DE50 1307 0000 0254 6000 00 | BIC DEUTDEBRXXX
Pommersche Volksbank eG | IBAN DE43 1309 1054 0002 1209 09 | BIC GENODEF1HST

Beschlussauszug

aus der

2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Semlow
vom 09.10.2024

Top 8 **Gemeindenachbarliche Stellungnahme zur 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow, für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst**
Vorlage: Se/BV/BA-24/001

Beschluss Nr. Se/BV/BA-24/001

Gemeindenachbarliche Stellungnahme 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow, für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst

Die Gemeindevertretung Semlow beschließt:

Dem Vorentwurf der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow, für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst wird zugestimmt. Anregungen und Bedenken werden nicht genannt. Zur Beurteilung liegen Planzeichnung und Begründung vor.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	9						
davon anwesend	8	Ja- Stimmen	8	Nein- Stimmen	0	Enthaltungen	0

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Im Auftrag



Unterschrift



Amt Recknitz-Trebetal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebetal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



→ Stadt Marlow
Am Markt 1
18337 Marlow



Zeichen	Ihr/e Nachricht vom	Zeichen	Mein/e Nachricht vom	Bearbeiter	Durchwahl	Mail	Datum
				Herr Denulat	038229 7120	mdenulat @recknitz-trebetal.de	02.07.2024

Stellungnahme als Nachbargemeinde (Stadt Bad Sülze, Gemeinde Eixen, Gemeinde Dettmannsdorf) gemäß § 4 (1) BauGB
Hier: 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Marlow Wohngebiet "Kloster-Wulfshäger-Weg" OT Gresenhorst

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Planentwurf zum oben genannten Vorhaben der Stadt Marlow lag zur Einsicht und Stellungnahme vor.

Einwände zur Planung werden von der Stadt Bad Sülze, Gemeinde Eixen und Gemeinde Dettmannsdorf nicht geltend gemacht.
Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Von einer weiteren Beteiligung kann abgesehen werden!

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

M. Denulat
SB IT / Bau

■ **Amt Recknitz-Trebetal**
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
■ Amtsvorsteher: Heiko Schütze

■ Internet: www.recknitz-trebetal.de
■ e-Mail: amt@recknitz-trebetal.de
■ USt-IdNr.: DE337144744

■ **Tribsees**
■ Fon (038320) 617-0

■ **Bad Sülze**
■ Fon (038229) 71-0
■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**
■ Mo geschlossen
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00

■ Fr 09:00-12:00

■ **Sparkasse Vorpommern**
■ IBAN: DE79 1505 0500 0534 0011 14
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW
■ **Deutsche Kreditbank Rostock**

■ IBAN: DE89 1203 0000 0000 1032 91
■ SWIFT BIC: BYLADEM1001

Von: Nicole Kehrhahn-von Leesen
Gesendet: 05.07.2024 10:59
An: 'bau@stadtmarlow.de'
Cc: BGM-Blankenhagen; 'buergemeister-gelbensande@t-online.de'; Susanne Dräger; Ines Patza
Betreff: AW: 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Marlow Wohngebiet "Kloster-Wulfshäger-Weg" OT Gresenhorst / Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung. Nach Sichtung der Unterlagen werden seitens der Gemeinden Gelbensande und Blankenhagen keine Bedenken erhoben.

Mit besten Grüßen
im Auftrag

Nicole Kehrhahn-von Leesen

Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande
Telefon: 038201/50030, Fax: 038201/50099, Web: www.amt-rostocker-heide.de

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Amt Rostocker Heide und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen finden Sie auf unserer Homepage www.amt-rostocker-heide.de/datenschutz.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Anja Gabriel Stadt Marlow <a.gabriel@stadtmarlow.de>

Gesendet: Freitag, 28. Juni 2024 13:42

An: stadt@ribnitz-damgarten.de; 'Amt Recknitz-Trebeltal' <mdenulat@recknitz-trebeltal.de>; info@gemeinde-sanitz.de; info <info@amt-rostocker-heide.de>

Cc: 'Wanke, Axel' <planung@ax-wa.de>

Betreff: 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Marlow Wohngebiet "Kloster-Wulfshäger-Weg" OT Gresenhorst / Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Nachbargemeinden
- Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- Gemeinde Ahrenshagen-Daskow
- Gemeinde Semlow
- Gemeinde Eixen
- Stadt Bad Sülze
- Gemeinde Dettmannsdorf
- Gemeinde Sanitz
- Gemeinde Blankenhagen
- Gemeinde Gelbensande

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Beteiligung erhalten Sie m. d. B. um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Anja Gabriel
Amtsleitung Bau- und Ordnungsamt

Stadt Marlow

Am Markt 1
18337 Marlow

Tel. 038221-41011
Fax 038221-41020

Der Bürgermeister ist mit vorheriger Terminvereinbarung während der Sprechzeiten erreichbar. Für Anliegen im Bereich des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes sind vorherige Terminvergaben möglich, um unnötig lange Wartezeiten zu vermeiden. Zudem können die Mitarbeiter bei der Terminvergabe darüber informieren, welche Unterlagen mitzubringen sind. Jeder Bürger, der alle notwendigen Unterlagen mit sich führt, kann ohne Terminvergabe im Einwohnermeldeamt und Standesamt vorsprechen.

Die Informationen in dieser E-Mail und alle Anhänge sind vertraulich und ausschließlich für den/die angegebenen Adressaten bestimmt. Aus Rechts- und Sicherheitsgründen ist die in dieser E-Mail gegebene Information nicht rechtsverbindlich. Eine rechtsverbindliche Bestätigung reichen wir Ihnen gerne auf Anforderung in schriftlicher Form nach. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail nicht gestattet ist. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

Wir weisen weiter darauf hin, dass die Kommunikation via E-Mail über das Internet ein Sicherheitsrisiko darstellen kann, da die Möglichkeit besteht, dass Dritte Zugang zu E-Mails erhalten und diese manipulieren können.